



**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 555 „Wehberg in der Fassung der 2. Änderung“
vom 14.07.2010**

Gemäß § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 12.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des seit dem 02.08.1978 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 555 „Wehberg in der Fassung der 2. Änderung“ der Stadt Lüdenscheid.



§ 2

Dachgauben, Zwerchgiebel, Dachausschnitte

Die Dachflächen der Häuser mit geneigten Dächern können von Dachgauben, Zwerchgiebeln und Dachausschnitten (jeweils maximal 5,0 Meter lang) durchbrochen werden, wenn ihre Gesamtlänge zwei Drittel der darunter liegenden Gebäudewand nicht überschreitet und die Bauteile einen seitlichen Abstand von mindestens 1,25 Meter von der darunterliegenden Gebäudeaußenkante einhalten. Im Spitzbodenbereich oberhalb eines Dachgeschosses sind Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachausschnitte unzulässig.

§ 3

Anhebung von Dachstühlen

Bei einer Anhebung des Dachstuhls darf die Drempehöhe das Maß von 0,75 Meter nicht überschreiten, gemessen auf der Rohbauaußenwand von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Dachsparren. Die vorhandene Dachneigung ist unverändert beizubehalten.

§ 4

Dächer von Anbauten

Soll ein bestehendes Gebäude in gleicher Geschoszahl verlängert werden, ist die Dachfläche des Anbaues profilgerecht der des vorhandenen Gebäudes anzupassen. Die notwendig werdenden Dacheindeckungen müssen sich in ihrer Farbe an die bereits vorhandenen Dachziegel anpassen.

§ 5

Inkrafttreten und abgelöste Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 555 „Wehberg“ vom 23.12.1977 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 14.07.2010

Der Bürgermeister
Dzawas